

In- und Export

in die Niederlande

Wann müssen Sie niederländisches Recht beachten?

Von Rechtsanwältin & advocaat Dr. mr. Annika U. Schimansky

Für unsere handelstüchtigen Nachbarn in den Niederlanden ist Deutschland der anteilmäßig größte Handelspartner in Europa. Auch von deutscher Seite aus bestehen viele Handelsbeziehungen in die Niederlande. Während der Handel- und Dienstleistungsverkehr die deutsch-niederländische Grenze längst überwunden hat, ist das anzuwendende Recht noch immer von zahlreichen Unterschieden geprägt. Unternehmer begeben sich nicht selten auf unbekanntes Terrain, ohne sich zuvor über die rechtlichen Konsequenzen ihrer Handlungen Klarheit zu verschaffen. Die vertragliche Vereinbarung deutschen Rechts verhindert die Anwendung niederländischen Rechts nicht vollständig. Dies soll am Beispiel der Warenlieferung in die Niederlande veranschaulicht werden.

Grundsätzlich bestimmt sich das anzuwendende Recht nach den Normen des internationalen Privatrechts, die überwiegend auf den Wohn- oder Geschäftssitz einer Partei abstellen. Zu beachten ist, dass jedes Land sein eigenes internationales Privatrecht hat. Welches internationale Privatrecht den Ausschlag gibt, hängt davon ab, vor welchem Gericht eine Streitigkeit rechtshängig wird.

Ganz allgemein lässt sich die folgende Faustregel formulieren: Wenn man einen Kunden, Lieferanten, Dienstleister oder sonstigen Vertragspartner hat, der in den Niederlanden wohnt oder dort seinen Sitz hat, oder wenn man Sachen in die Niederlande liefert oder aus den Niederlanden geliefert bekommt, dann muss man sich die Frage stellen, ob man (unter anderem) das niederländische Recht zu beachten hat.

In internationalen Verträgen treffen die Parteien regelmäßig Vereinbarungen über das anzuwendende Recht. Nahezu ausnahmslos wählen deutsche Unternehmer infolge anwaltlicher Beratung das deutsche Recht, unter Ausschluss des internationalen UN-Kaufrechts.

Eine Kontrolle, ob das deutsche Recht auch tatsächlich das günstigere ist, findet dabei regelmäßig nicht statt. Experten im UN-Kaufrecht bewerten es zu Recht als Versäumnis, in internationalen Kaufverträgen zwischen Unternehmern für die Verkäuferseite die Anwendung des UN-Kaufrechts auszuschließen, denn es ist gerade für die Verkäuferseite besonders günstig. Das niederländische Kaufrecht ist dem UN-Kaufrecht in weiten Teilen nachgebildet und gilt europaweit als besonders modern. So sieht das niederländische Kaufrecht im Gegensatz zum deutschen beispielsweise ein Minderungsrecht des Käufers nur in Verbraucherverträgen vor.

Eine Rechtswahl schützt jedoch nicht immer gegen die Anwendung niederländischen Rechts, denn sie wirkt nur dann, wenn die Parteien auch die Befugnis haben, das anzuwendende Recht zu wählen. Diese Befugnis ist dort eingeschränkt, wo der Gesetzgeber den Schutz einer bestimmten Personengruppe verfolgt, wie etwa im Arbeitsrecht oder bei Verbraucherverträgen. Selbstverständlich sind auch das Strafrecht und das öffentliche Recht, zu dem auch das Zivilprozessrecht zählt, von einer Rechtswahl ausgenommen.

Besonders häufig übersehen die Vertragsparteien, dass das anzuwendende Sachenrecht nicht durch Rechtswahl bestimmt werden kann. Auf eine Sache findet nämlich sowohl nach deutschem wie nach niederländischem internationalem Privatrecht immer das Recht des Landes Anwendung, in dem sich eine Sache befindet.

Liefert nun ein deutscher Unternehmer Waren in die Niederlande, sind diese Waren ab der Besitzerlangung durch den niederländischen Käufer dem niederländischen Sachenrecht unterworfen. Was geschieht mit den vertraglich vorgesehenen Kreditsicherheiten des deutschen Unternehmers in den Niederlanden? Zwar verfallen bereits begründete deutsche Sicherungsrechte nicht etwa automatisch beim Grenzübertritt. Sie entfalten aber in den Niederlanden nur insoweit dingliche Wirkung, als sie nicht im Widerspruch zum niederländischen Sachenrecht stehen. Wussten Sie, dass es im niederländischen Sachenrecht keinen verlängerten Eigentumsvorbehalt und keine Sicherungsübereignung gibt? Das Sachenrecht ist zwar eine häufige Schwachstelle im deutsch-niederländischen Vertragswesen, aber leider nicht die einzige. Bei der Aufnahme deutsch-niederländischer Geschäftsbeziehungen verbietet sich daher der Griff zu den für den deutschen Rechtsverkehr erstellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine sorgfältige Vertragskontrolle ist dringend zu empfehlen und darf sich nicht nur auf das deutsche Recht beschränken.

Kreditsicherheiten in den Niederlanden

Das niederländische Sachenrecht kennt nur den einfachen Eigentumsvorbehalt, Artikel 3:92 Burgerlijk Wetboek (BW). In Artikel 3:92 Absatz 2 BW wird der Eigentumsvorbehalt ausdrücklich beschränkt auf die Kaufpreisforderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehungen, auf Sekundärforderungen sowie auf Vergütungsforderungen aus werkvertraglichen Nebenpflichten (Montage). Soweit darüber hinaus noch andere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gesichert werden sollen, gilt eine dahingehende Formulierung als nichtig. Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt ist nicht vorgesehen. Zudem schließt Artikel 3:84 BW eine Sicherungsübereignung ausdrücklich aus.

Während das deutsche Recht die praktischen Mängel des Faustpfandes durch die Rechtsfiguren des verlängerten Eigentumsvorbehalts oder der Sicherungsübereignung umgeht, hat der niederländische Gesetzgeber einen anderen Weg vorgezogen. Das niederländische Sachenrecht bietet die Möglichkeit, an beweglichen Sachen besitzlose Pfandrechte zu bestellen und diese besitzlosen Pfandrechte in ein öffentliches Pfandregister einzutragen.

Das niederländische internationale Privatrecht kennt noch keine gesetzliche Regelung für das Sachenrecht. Allein für den Eigentumsvorbehalt wurde dem laufenden Gesetzgebungsverfahren im Zuge der Umsetzung der EG-Richtlinie 2000/35 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgegriffen und Artikel 3:92a BW eingefügt. Dort wird klargestellt, dass die dingliche Wirkung des Eigentumsvorbehalts durch das Recht des Landes bestimmt wird, in dem sich die Sache zum Zeitpunkt der Lieferung befindet. Der niederländische Begriff der Lieferung steht hier dem deutschen Terminus der Besitzerlangung gleich.

Sobald der Käufer in den Niederlanden Besitz an den aus Deutschland gelieferten Waren erlangt, findet das niederländische Sachenrecht Anwendung und beschränkt die deutschen Kreditsicherheiten. Mangels rechtsbegründender Eintragung ins Pfandregister können diese regelmäßig nicht in ein niederländisches Pfandrecht umgedeutet werden. Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt wird daher in den Niederlanden auf einen einfachen Eigentumsvorbehalt verkürzt und sichert ausschließlich die in Artikel 3:92 BW genannten Forderungen.